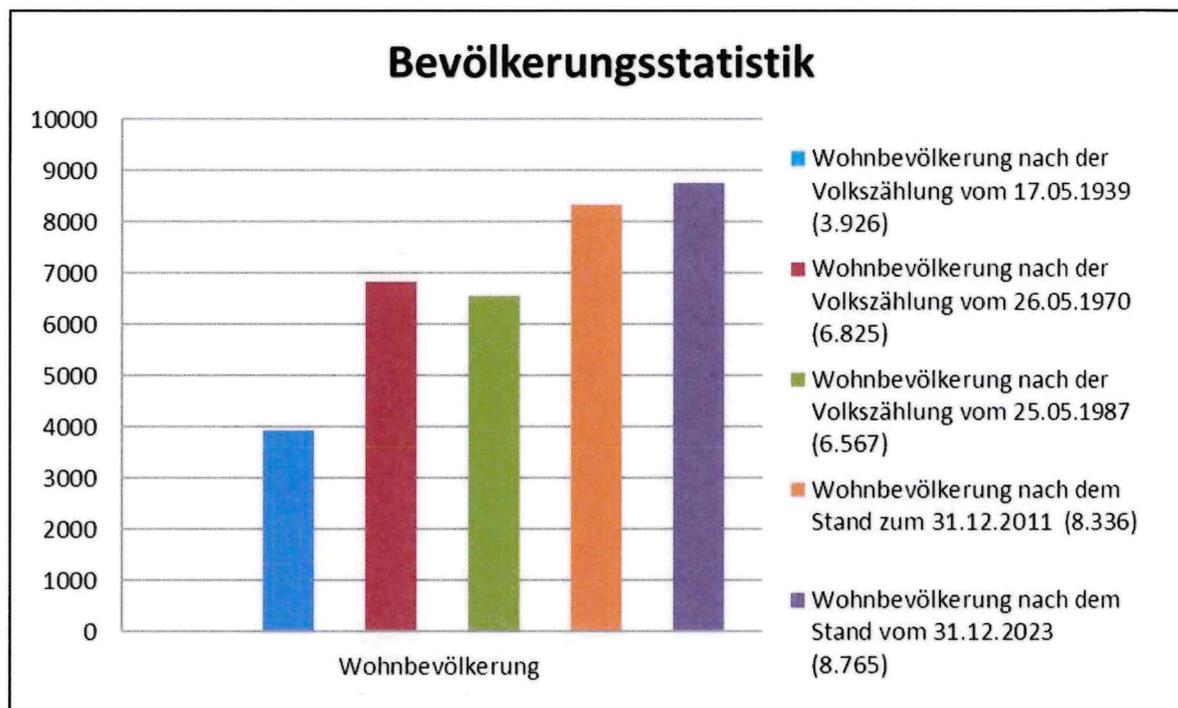


1. Statistische Angaben

1.1 Bevölkerungsentwicklung



1.2 Topographie

Die Gemeinde Roetgen umfasst eine Fläche von ca. 39,02 km² (= 3.901,83 ha).

Die Nord-Süd-Ausdehnung beträgt ca. 9 km, die Ost-West-Ausdehnung beträgt ca. 6,9 km.

Die Gemeinde Roetgen liegt in einer Ø-Höhe von 410 m über NN.

Flächennutzung (Flächenerhebung IT.NRW zum 31.12.2011)

bebaute Fläche	342,60 ha	8,7 %
Verkehrsfläche	106,78 ha	2,7 %
Erholungsflächen	12,90 ha	0,3 %
landwirtschaftliche Flächen	660,14 ha	16,9 %
Wasserflächen	58,07 ha	1,5 %
Waldflächen	2.715,73 ha	69,5 %
- davon <i>gemeindliche Waldfläche</i>	1.177 ha	30,0 %
sonstige Flächen	<u>5,61 ha</u>	<u>0,4 %</u>
	3.901,83 ha	100,0 %

2. Allgemeine Ausführungen zur öffentlichen Haushaltswirtschaft

Wesentliche Rechtsvorschriften enthält die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. Der 8. Teil dieser Vorschrift (§§ 75 ff. GO) enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden.

§ 75 GO enthält die allgemeinen Haushaltsgrundsätze. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Als wesentliche Grundlage hierfür wird der jährliche Haushaltsausgleich gefordert (§ 75 Abs. 2 GO). Des Weiteren haben die Gemeinden ihrer Haushaltswirtschaft nach § 84 GO eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Weiterhin soll die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

Der kommunale Haushalt ist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Den Gemeinden wird zur Deckung eines Fehlbetrages nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO die Möglichkeit eröffnet, durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage einen fiktiven Haushaltsausgleich zu schaffen. Die Ausgleichsrücklage wird in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals angesetzt gemäß § 75 Abs. 3 GO.

Ist die Ausgleichsrücklage ausgeschöpft, ist die allgemeine Rücklage heranzuziehen, d.h. es sind Maßnahmen zur Haushaltssicherung nach §§ 75 Abs. 4 und 76 GO einzuleiten. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage ist nach § 75 Abs. 4 Satz 1 GO selbstständig genehmigungspflichtig, solange sie unterhalb der Schwellen des § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GO bleibt.

Aus dem Wortlaut des § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GO lassen sich die Schwellen wie folgt kategorisieren:

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb des Planjahres wird der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel (25%) verringert
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ist geplant, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern (5%)
3. in der Bilanz wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen.

§ 77 GO bestimmt, dass die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst (soweit vertretbar und geboten) aus speziellen Entgelten (Gebühren usw.), im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, soweit die sonstigen Erträge (Mieten usw.) nicht ausreichen. Die Gemeinde darf Kredite nur für Investitionen aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Gemäß § 78 Abs. 1 GO hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes
 - a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,
 - b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
 - c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung)
 - d) unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)
2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, des Vortrages eines Jahresfehlbetrages und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,
3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,
4. der Steuersätze, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind,
5. (des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist).

§ 79 GO bestimmt den Inhalt und die Gliederung des Haushaltsplanes. Die weiteren Vorschriften des 8. Teils der Gemeindeordnung enthalten Bestimmungen zum Erlass der Haushaltssatzung, der Nachtragssatzung, der Haushaltsausführung, der Finanzplanung usw.

Weitere wichtige Vorschriften enthält die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) vom 12.12.2018 einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu ihrer Ausführung, die die bis zum 31.12.2018 geltende Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit Wirkung vom 01.01.2019 abgelöst hat.

3. Struktur des Haushalts

Die Gemeinde Roetgen hat gemäß Ratsbeschluss vom 19.06.2007 die Buchführung und Rechnungslegung ab dem 01.01.2008 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt.

Der kommunale Haushalt besteht aus dem Ergebnis- und dem Finanzplan. Der Ergebnisplan bzw. auch die Ergebnisrechnung zum Jahresabschluss stellt kaufmännisch gesehen die Gewinn- und Verlustrechnung dar. In ihm werden alle Erträge und Aufwendungen der Gemeinde abgebildet. Er ist ausschlaggebend dafür, ob der Haushalt ausgeglichen ist oder nicht; vgl. § 75 Abs. 2 GO. Somit stellt er das Zentrum der neuen Haushaltswirtschaft dar.

Im Ergebnisplan sind gemäß § 2 KomHVO mindestens die folgenden Positionen einzeln auszuweisen:

Pos. 1: Steuern und ähnliche Abgaben

In dieser Position werden alle Erträge der Gemeinde ausgewiesen, die als Steuern zu bezeichnen sind.

Pos. 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

In dieser Position werden alle Zuweisungen, die die Gemeinde erhält, zusammengefasst, unabhängig von ihrer Herkunft. Auch die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten fällt hierunter.

Pos. 3: Sonstige Transfererträge

Leistungen der Gemeinde an Dritte, z.B. Sozialhilfeleistungen, die die Gemeinde von anderer Seite, z.B. dem Land, ersetzt bekommt, werden hier ausgewiesen.

Pos. 4: Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hier werden Erträge ausgewiesen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Grundlagen, z.B. KAG (Gebühren und Beiträge), entstehen.

Pos. 5: Privatrechtliche Leistungsentgelte

Hier werden Erträge ausgewiesen, die aufgrund privatrechtlicher Grundlage, z.B. aus Mietverträgen oder Verkauf, entstehen.

Pos. 6: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Hierunter fallen alle Erträge, die Aufwand der Gemeinde für andere Stellen ersetzen.

Pos. 7: Sonstige ordentliche Erträge

Hierunter werden alle anderen bisher nicht genannten Ertragsarten, wie z.B. Bußgelder, zusammengefasst.

Pos. 8: Aktivierte Eigenleistungen

Diese Position umfasst den Tatbestand, dass die Gemeinde z.B. durch Einsatz des Bauhofs selbst aktivierungsfähige Vermögensgegenstände erstellt. Die Ertragsbuchung deckt den entstandenen Aufwand (z.B. Löhne, Verbrauchsmaterial etc.) ab.

Pos. 9: Bestandsveränderungen

Diese Position ist bei der Gemeinde nicht belegt, da kaum Vorratsvermögen vorhanden ist.

Pos. 10: = Ordentliche Erträge (Summenposition)

Pos. 11: Personalaufwendungen

Hierunter fallen alle Aufwendungen, die mit dem aktiven Personal zusammenhängen; inklusive aller Lohnnebenkosten und Zuführungen zu Pensions- und anderen -Rückstellungen.

Pos. 12: Versorgungsaufwendungen

Hierunter fallen alle Aufwendungen, die mit dem ehemaligen Personal zusammenhängen und die nicht durch Rückstellungen abgedeckt sind.

Pos. 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierunter fallen Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln wirtschaftlich zusammenhängen. Sie umfassen alle externen Dienstleistungen (z.B. Rechtsbeistand) sowie alle Sachleistungen (z.B. Stromkosten).

Pos. 14: Bilanzielle Abschreibungen

Hier wird der gesamte Ressourcenverbrauch durch Abnutzung des kommunalen Vermögens dargestellt.

Pos. 15: Transferaufwendungen

Hier werden alle Leistungen der Gemeinde an Dritte dargestellt, die keine Gegenleistungsverpflichtung haben. Hierunter fallen insbesondere die Regionsumlagen, alle Sozialleistungen (u.a. für Asylbewerber und Flüchtlinge) und alle Zuschüsse an Unternehmen und Vereine.

Pos. 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hierunter fallen alle anderen nicht in anderen Aufwandsarten abzubildenden Aufwendungen, wie z.B. Beschaffung von Bürobedarf, Mieten und Verluste aus Verkäufen etc.

Pos. 17: = Ordentliche Aufwendungen (Summenposition)

Pos. 18: = ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)

Das ordentliche Ergebnis zeigt das Ergebnis des regulären / normalen Betriebes auf; d.h. hier wird ersichtlich, ob das reine Verwaltungshandeln defizitär, kostendeckend oder ertragbringend arbeitet.

Pos. 19: Finanzerträge

Pos. 20: Zinsen und sonstige Aufwendungen

Pos. 21: = Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20) (Summenposition)

Das Finanzergebnis zeigt den Saldo aus Finanzerträgen und -aufwendungen.

Pos. 22: = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)
(Summenposition)

Das Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit stellt ein Abbild des gesamten wirtschaftlichen Handelns der Gemeinde dar.

Pos. 23: Außerordentliche Erträge

Pos. 24: Außerordentliche Aufwendungen

Pos. 25: = Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24) (Summenposition)

Das außerordentliche Ergebnis zeigt das Ergebnis nicht beeinflussbarer, extrem seltener Phänomene, z.B. die Auswirkungen von Naturkatastrophen, die nicht zu planen oder zu steuern sind. Hierunter fiel auch die corona- oder Ukraine-Krieg bedingte Isolierung von Mindererträgen und Mehraufwendungen nach dem NKF-CUIG NRW.

Pos. 26: = Ergebnis (Zeilen 22 und 25) (Summenposition)

Dies ist das endgültige Jahresergebnis des gesamten Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs; inklusiver aller, auch der außerordentlichen, Positionen. Dieses Ergebnis ist ausschlaggebend dafür, ob das Haushaltsjahr als ausgeglichen gilt oder nicht (vgl. § 75 GO).

Zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (= globaler Minderaufwand-Pos. 29A).

Außerdem werden Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen dargestellt. Im Gesamtergebnisplan ist dies nicht vorgeschrieben, da sich Erträge und Aufwendungen in diesem Bereich naturgemäß vollständig decken. Für die Teilergebnispläne allerdings ist es gemäß § 4 Abs. 3 KomHVO vorgeschrieben, diese für jedes Produkt auszuweisen. Somit dient der Ausweis der besseren Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit von Gesamtergebnisplan und Teilergebnisplänen.

Nachrichtlich sind die Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage aufzuzeigen.

Der/Die Finanzplan(-rechnung) ist eine Art Kapitalflussrechnung und stellt alle Finanzströme der Kommune dar; d.h. alle Ein- und Auszahlungen aus dem Ergebnishaushalt und alle Zahlungen, die in Zusammenhang mit Investitionen (vergleichbar dem früheren Vermögenshaushalt) und der Finanzierungstätigkeit stehen.

Beide Pläne sind in Teilpläne (Teilergebnis- und Teilfinanzpläne) nach Produkten differenziert, wobei jeder Teilplan eine kurze Darstellung des Produkts mit Auftragsgrundlage, verantwortlicher Person, Zielbeschreibung und Stellenplanauszug enthält. Gemäß § 4 KomHVO sollen auch Kennzahlen (Leistungsmengen) zur Messung der Zielerreichung angegeben werden; hierauf wurde allerdings aufgrund fehlender Anhaltspunkte in den letzten Jahren verzichtet. Die Gliederung der Teilpläne richtet sich nach den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen, den Produktgruppen der Finanzstatistik und den einzelnen Produkten der Gemeinde.

Der Produktplan (Übersicht über alle Produkte / Leistungen) der Gemeinde umfasst 72 Produkte und wird diesem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Die Teilpläne sind in der Reihenfolge des Produktplans in diesem Haushalt dargestellt, es sei denn, dass hier seit Jahren keine Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen angefallen sind.

Nachfolgend werden die verbindlichen Produktbereiche dargestellt und der systematische Aufbau der Produkte abgebildet. Auf eine Darstellung der Produktgruppen der Finanzstatistik wird aufgrund des Umfangs und des geringen Informationsgehalts verzichtet.

Übersicht der verbindlichen Produktbereiche laut Anlage 5 der Verwaltungsvorschriften zu GO und KomHVO:

- 01 Innere Verwaltung
- 02 Sicherheit und Ordnung
- 03 Schulträgeraufgaben
- 04 Kultur und Wissenschaft
- 05 Soziale Leistungen
- 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- 07 Gesundheitsdienste
- 08 Sportförderung
- 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
- 10 Bauen und Wohnen
- 11 Ver- und Entsorgung
- 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
- 13 Natur- und Landschaftspflege
- 14 Umweltschutz
- 15 Wirtschaft und Tourismus
- 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
- (17 Stiftungen)

Allen Produktbereichen sind Produkte zugeordnet; sie werden wie folgt aufgebaut:

die ersten beiden Ziffern bezeichnen den **Produktbereich** z.B. 01,
die zweite Ziffernfolge die **Produktgruppe** z.B. 111,
die letzten beiden Ziffern das **Produkt (Kostenträger)** z.B. 01.

Die Ziffernfolgen werden zur besseren Übersichtlichkeit mit Strichen voneinander getrennt: **01-111-01** (Verwaltungsführung, Rat und Ausschüsse, Fraktionen).

Der Produktplan dient als Grundlage der durch das NSM / NKF geforderten „output-orientierten“ Steuerung des kommunalen Verwaltungshandelns. Innerhalb jedes einzelnen Produkts sollen verbindliche Ziele und Kennzahlen festgelegt werden. Es sollen also nicht nur die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verteilt, sondern vor allem die mit den Mitteln verbundenen bzw. zu erreichenden Ziele definiert werden. Außerdem ist durch die Kennzeichnung als Kostenträger auch gewährleistet, dass eine fundierte Kosten-/Leistungsrechnung in den folgenden Jahren aufgebaut werden kann.

Diese Steuerungslogik innerhalb des Ergebnis- und Finanzhaushaltes wird unterstützt durch die kommunale Bilanz. Sie zeigt die Aufstellung / Gegenüberstellung des gesamten kommunalen Vermögens und der Schulden; d. h. es wird neben der Verwendung des Kapitals (Aktiva) auch dessen Herkunft (Passiva) dargestellt.

Die o.g. Elemente ergeben das so genannte 3-Komponenten-System. Wie in folgender Grafik zu sehen ist, wirken sich die Ergebnisse der beiden Rechnungen auf die Bilanz aus:



Aus dieser Grafik ist ersichtlich, wieso der Ergebnishaushalt ausschlaggebend für den Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 GO ist. Dieser wirkt sich auf das Eigenkapital aus und (nur negative) Veränderungen des Eigenkapitals sind zu beanstanden. Diese würden entweder auf eine erhöhte Verschuldung oder auf einen übermäßigen Substanz- bzw. Vermögensverlust hindeuten; beides sind Verstöße gegen den Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit und daher möglichst zu vermeiden.

Um zu entscheiden, welche der drei Komponenten durch die einzelnen Geschäftsvorfälle innerhalb des Haushaltsjahres berührt werden, müssen die Sachkonten (Kostenarten) betrachtet werden. Diese haben eine klare, durch den Kontenrahmen

(siehe Anlage) vorgegebene Gliederung. Diese erfolgt nach Kontenklassen (0-7) und laufenden Nummern, die die einzelnen Bilanz-, Ertrags-, Aufwands- oder Zahlungspositionen beschreiben. Die Kontenklasse 8 wird nur im Jahresabschluss berührt und die Kontenklasse 9 (Kosten- und Leistungsrechnung) wird zumindest zurzeit noch nicht ins Buchungsgeschäft mit einbezogen.

Anhand des Kontenrahmens soll jede Kommune analog zum Produktplan den eigenen Anforderungen entsprechend einen Kontenplan erstellen. Dieser ist in den ersten beiden Ziffern durch den Kontenrahmen vorgegeben. Die letzten vier Ziffern sind meist frei durch die Gemeinde zu bestimmen.

Die Haushaltsplanung erfolgt auf den oben beschriebenen Sachkonten in Verbindung mit den einzelnen Kostenträgern und Kostenstellen. In den Teilplänen werden die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten (Sachkonten) produktbezogen (Kostenträger) dargestellt; auf eine zusätzliche Darstellung je Kostenstelle wurde verzichtet.

Für die Bewirtschaftung / Haushaltsausführung sind diese Budgets teilweise zu sogenannten Budgetebenen (ehemals Deckungskreise) zusammengefasst worden. Dies soll eine gegenseitige Deckungsfähigkeit von Minder- und Mehraufwendungen innerhalb eines Produkts, die sich auf eine Aufwandsart (z.B. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) beziehen, gewährleisten. Eine Zusammenfassung von Budgets in Budgetebenen ist allerdings nicht nur produktbezogen, sondern auch produktübergreifend möglich. Dadurch sind alle Personalaufwendungen in eine Budgetebene zusammengefasst worden, um auch eventuelle Verschiebungen innerhalb der verschiedenen Produkte auszugleichen.

Darüber hinaus wurden Abschreibungs-, Investitions- und Sonderpostenbudgets gebildet.

4.

Haushaltssatzung

der

Gemeinde Roetgen

2025

GEMEINDE ROETGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Roetgen für das Haushaltsjahr 2025

1. Entwurf der Haushaltssatzung 2025 nebst Anlagen aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW

Roetgen, den 30.01.2025



Wagemann
Kämmerer

2. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 nebst Anlagen wird hiermit bestätigt und dem Rat der Gemeinde Roetgen zugeleitet gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW.

Roetgen, den 30.01.2025



Klauss
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Roetgen
für das
Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Gemeinde Roetgen mit Beschluss vom 25.03.2025 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.161.633	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.702.524	EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	548.770	EUR
somit auf	27.153.754	EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.129.195	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.297.016	EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von im Ergebnisplan)	548.770	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.800.816	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.196.700	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.755.884	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	905.000	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

6.755.884 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

14.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.992.121,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt ausgewiesen:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	165 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	660 v. H.
2.	Gewerbesteuer	530 v. H.

Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Gemeinde Roetgen am 04.12.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025 eine gesonderte Hebesatzsatzung erlassen hat.

§ 7 -entfällt-

§ 8

Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung

1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Fachbereichsleiter.

Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:

- die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50+51), für die produktübergreifend eine Budgetebene bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird,
- der gesamte Bereich der bilanziellen Abschreibungen (Kontengruppe 57),
- die interne Leistungsverrechnung (Kontengruppen 48 / 58)
- Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 14 KomHVO NRW).

Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden produktbezogen in getrennten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen. Sollte es durch geänderte Anforderungen der Finanzstatistik, durch geänderte Zuordnungsvorschriften oder bis dato nicht benötigte Aufwands- oder Ertragsarten notwendig sein, zusätzliche Sachkonten einzubeziehen, so ist dies im Rahmen der Haushaltsausführung zulässig.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen berechtigen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Abweichend von der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Roetgen gilt bei der Leistung über- und außerplanmäßiger (üpl. und apl.) Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW folgendes:

- Erhebliche üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen bei Beträgen von mehr als 25.000 EUR vor.
- Unerhebliche üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 EUR bedürfen der Zustimmung des Haupt-Finanz-Beschwerdeausschusses. Bis zu diesem Betrag entscheidet der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit.
- Die unerheblichen üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen; bei Beträgen bis 2.000 EUR wird zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes hierauf verzichtet.
- Die notwendige Einrichtung neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget ist während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.
Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit „apl.“ Aufwendungen / Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.
- Üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungen, Durchbuchungen u. ä.) und Jahresabschlussbuchungen (insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen) gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich i. S. des § 83 Abs. 2 GO NRW.
- Üpl. und apl. Aufwendungen, die durch das Umnummerieren von Sachkonten bzw. die Änderung von Zuordnungen entstehen, gelten als unerheblich.

3. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der Städteregion Aachen oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

4. Nachtragssatzung / Nachtragshaushalt

- Als erheblich i. S. des § 81 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) GO NRW gilt ein Fehlbetrag (bei geplantem Haushaltsausgleich), der ein Zehntel der in der Schlussbilanz des Vorjahres ausgewiesenen Ansatzes der allgemeinen Rücklage übersteigt.
- Als erheblich i. S. des § 81 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) GO NRW gilt ein höherer Jahresfehlbetrag als geplant, der 2 v. H. der Bilanzsumme des vorausgegangenen Haushaltsjahres übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen i. S. des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des Gesamtergebnisplanes (ordentliche Aufwendungen) bzw. des Gesamtfinanzplanes (Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) des lfd. Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig i. S. des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Instandsetzungen, deren voraussichtliches Gesamtvolumen nicht mehr als 100.000 EUR betragen.

§ 9

Sonstige Regelungen

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke

ku = künftig umzuwandeln und
kw = künftig wegfallend

werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers/der bisherigen Stelleninhaberin aus dieser Stelle wirksam.

- #### 2. Zur Schaffung unterjähriger Flexibilität bei der Wiederbesetzung von Stellen wird die Möglichkeit eröffnet, vorübergehend Stellen von Beamt*innen auch mit vergleichbaren Arbeitnehmer*innen und Stellen von Arbeitnehmer*innen mit vergleichbaren Beamt*innen besetzen zu können.